Infoblatt
Freiwilliges Verfahren Status-Untersuchung ASP

1. Hintergrund

Das Unionsrecht sieht im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Haus- oder Wildschwein die Einrichtung sog. Sperrzonen (SZ) vor, die im Wesentlichen den bisherigen ASP-Restriktionsgebieten der Schweinepest-Verordnung (SZ I = Pufferzone; SZ II = Gefährdetes Gebiet; SZ III = Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet) entsprechen. Und wie bisher unterliegen Schweine, Zuchtmaterialien, Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse etc. im ASP-Seuchenfall bestimmten Verbringungsbeschränkungen und dürfen nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen aus den o.g. SZ verbracht werden.

Der Geltungsbeginn des neuen EU-Tiergesundheitsrechtsakts (AHL) zum 21.04.2021 und insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 machen aber eine Anpassung des bisherigen „Freiwilligen Verfahrens Status-Untersuchung ASP“ erforderlich.

Die wesentlichste Änderung ist, dass das AHL als Grundvoraussetzung für die Genehmigung einer Verbringung von Schweinen, Zuchtmaterialien, Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse etc. ausnahmslos die Durchführung einer amtlichen Betriebsinspektion (amtliche BI) vorsieht. Damit kann die bislang bestehende Möglichkeit, einzelne Schweine im Seuchenfall unmittelbar vor der Verbringung mittels Blutuntersuchung frei zu testen (sog. Anlass-Untersuchung), nicht mehr genutzt werden.

2. Voraussetzung für die Verbringung von Schweinen aus einer ASP-Sperrzone

Wie oben ausgeführt, ist die Verbringung von Schweinen aus Betrieben in einer ASP-SZ nach dem neuen AHL nur möglich, wenn vor der Verbringung eine amtliche BI, die nach Aufnahme des Betriebes in eine SZ durchgeführt worden sein muss, erfolgt ist. Davon abweichend, kann eine amtliche BI, die vor Aufnahme des Betriebes in die SZ durchgeführt wurde, anerkannt werden, wenn diese innerhalb der letzten 3 Monate vor der Verbringung erfolgte.

Im Falle eines ASP-Ausbruchs kann aufgrund der Vielzahl der im Rahmen der ASP-Seuchenbekämpfung anfallenden veterinärfachlichen Aufgaben und der Vielzahl potentiell betroffenen Betriebe, die unmittelbare Durchführung einer amtlichen BI in allen betroffenen Betrieben nach Einrichtung einer SZ seitens der Veterinärverwaltung nicht garantiert werden.

Neben diesen zeitlichen Vorgaben ergeben sich aus dem neuen AHL auch inhaltliche Änderungen:

Eine Verbringung von Schweinen aus einer ASP-SZ kann nur genehmigt werden, wenn zum Zeitpunkt der amtlichen BI die Anforderungen der „verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“ erfüllt und die für die „ständige Überwachung“ erforderlichen Untersuchungen zumindest im Zeitraum von 15 Tagen vor der Verbringung durchgeführt wurden.

Aus dem bisher Erläuterten folgt, dass Betriebe, die unmittelbar nach Aufnahme des Betriebes in eine ASP-SZ Schweine etc. ohne zeitliche Verzögerungen aus einer SZ verbringen wollen, Folgendes sicherstellen müssen:

- quartalsweise Durchführung einer amtlichen BI
- Einhaltung der neuen „verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“
- kontinuierliche Durchführung der „Ständigen Überwachung“

Aus diesem Grund wird das bisherige „Freiwillige Verfahren Status-Untersuchung ASP“ auf eine quartalsweise Durchführung der amtlichen BI umgestellt (s. Varianten 1 und 2 und Punkt 7)

Den schweinehaltenden Betrieben stehen jedoch auch weitere Möglichkeiten offen, sich auf einen Ausbruch der ASP bei Wildschweinen vorzubereiten:

Variante	amtliche BI (mit Einhaltung der „Verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“)	„Ständige Überwachung“	Vorteile	Nachteile
1	Quartalsweise Durchführung	Kontinuierliche Durchführung	Keine Wartezeiten	Kosten
2	Quartalsweise Durchführung	Nein	Kostenersparnis gegenüber Variante 1	Wartezeit (max. 15 Tage)
3	Einmalig oder vereinzelt (verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen werden dauerhaft aufrecht erhalten)	Kontinuierliche Durchführung	Kostenersparnis gegenüber Variante 1 Betrieb ist auf die Einhaltung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen vorbereitet	ggf. Wartezeit
4	Einmalig oder vereinzelt (verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen werden dauerhaft aufrecht erhalten)	Nein	Kostenersparnis gegenüber Variante 1 Betrieb ist auf die Einhaltung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen vorbereitet	Wartezeit (mind. 15 Tage)
5	Nein	Kontinuierliche Durchführung	Kostenersparnis gegenüber Variante 1	Wartezeit (ggf.) ggf. Mängel bei den „Verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen
6	Nein	Nein	Durchführung amtliche BI nach Aufnahme Betrieb in SZ	Wartezeit (mind. 15 Tage) ggf. Mängel bei den „Verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“

3. Umfang der amtlichen Betriebsinspektion

Gemäß den derzeit geltenden europarechtlichen Anforderungen umfassen die amtlichen BI:

Klinische Untersuchung gehaltener Schweine gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe a) der DVO (EU) 2021/605

Die DVO (EU) 2021/605 unterscheidet bei der Durchführung der klinischen Untersuchung zwischen

- einer „ersten allgemeinen Bewertung des Tiergesundheitsstatus des Betriebes“ und
- einer individuellen klinischen Stichprobenuntersuchung

Überprüfung der Einhaltung der „verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“ gemäß Anhang II DVO (EU) 2021/605

Die DVO (EU) 2021/605 schreibt vor, dass eine Verbringung aus Betrieben innerhalb von ASP-SZ grundsätzlich nur möglich ist, wenn die abgebenden Betriebe die „verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“ gem. Anhang II der oben genannten Durchführungsverordnung erfüllen. Die „verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“ umfassen u.a. Regelungen zur Personal- und Betriebshygiene sowie bauliche und organisatorische Vorgaben. Ein wichtiger Aspekt ist hierbei die Vorgabe, dass seitens der Unternehmer ein betriebsbezogener Hygieneplan zum Schutz vor biologischen Gefahren erstellt werden muss, der gewisse Mindestanforderungen erfüllen (s. Anhang II Abs. 2 Buchstabe i)), und seitens des zuständigen Veterinäramtes unter Berücksichtigung des individuellen Betriebsprofils behördlich genehmigt worden sein muss.

Zur Unterstützung sowohl der schweinehaltenden Betriebe als auch der zuständigen Behörden vor Ort, hat der Schweinegesundheitsdienst des TGD e.V. in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Bauernverband und unter fachlicher Begleitung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) sowie des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) einen „Muster-Hygieneplan“ erstellt, der jedem Interessierten zum Download auf den Internetseiten des Bayerischen Bauernverbandes, des LKV Bayern e.V., der Ringgemeinschaft Bayern e.V. und des Tiergesundheitsdienstes Bayern e.V. zur Verfügung steht. Die Veterinärämter wurden darüber informiert, dass alle Hygienepläne, die inhaltlich dem vorliegenden Muster entsprechen, grundsätzlich genehmigungsfähig sind, sofern seitens des zuständigen Unternehmers die betriebsbezogenen Angaben vollständig schriftlich erfasst und der Hygieneplan vollumfänglich ausgefüllt wurde. Ein Verweis auf entsprechende Dokumentationen aufgrund anderer Vorgaben (z.B. R+D-Plan gemäß QS) ist ausreichend, Doppeldokumentationen sind insoweit grundsätzlich nicht erforderlich.

Neben den verstärkten Biosicherheitsanforderungen gelten weiterhin vollumfänglich die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV).

Hinsichtlich der einzuhaltenden Biosicherheitsmaßnahmen im Falle der Betroffenheit von ASP-SZ (SZ II oder III bzw. Schutz- und Überwachungszone) ist zwischen Stall- und Auslaufhaltungen zu unterscheiden:

- Bei reinen Stallhaltungen reicht es für die Umsetzung der Vorgabe an eine Absonderung der gehaltenen Schweine (= Vermeidung von direktem oder indirektem Kontakt zwischen gehaltenen Schweinen und mindestens anderen gehaltenen Schweinen aus anderen Betrieben und Wildschweinen) aus, wenn die „verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“ gem. Anh. II der DVO (EU) 2021/605 sowie die Vorgaben der SchHaltHygV eingehalten werden.

  In der anhängenden „**Checkliste Biosicherheit – Anlage 1 - 3 Stallhaltung**“ wurde in **Teil I** eine Zuordnung der bisherigen Regelungen aus der SchHaltHygV zu den neuen „verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“ der DVO (EU) 2021/605 durchgeführt. Diese Anforderungen sind im ASP-Fall von allen schweinehaltenden Betrieben zu erfüllen, soweit Tiere aus dem Betrieb verbracht werden sollen.

  In **Teil II** der „Checkliste Biosicherheit“ wurden die Betriebsgröße-abhängigen Biosicherheitsanforderungen gemäß SchHaltHygV aufgeführt. Hier müssen die Betriebe nur die für ihre Betriebsgröße nach SchHaltHygV relevanten Anforderungen erfüllen.

- Grundsätzlich gilt für **Auslaufhaltungen** das oben gesagte, allerdings weisen diese Haltungen aufgrund ihrer besonderen Haltungsform – auch bei Erfüllung aller Biosicherheitsanforderungen gem. SchHaltHygV und DVO (EU) 2021/605 – grundsätzlich ein höheres Risiko bezüglich der Einschleppung des ASP-Virus auf. Dabei hängt das Eintragsrisiko immer von der betriebsindividuellen Ausgestaltung der Auslaufhaltung und der aktuellen ASP-Seuchenlage in der direkten Umgebung des Betriebes ab.
  Um das ASP-Einschleppungsrisiko auf ein der Stallhaltung vergleichbares Risikoniveau zu senken und die Vorgaben für eine Absonderung der gehaltenen Schweine umzusetzen, bedarf es deshalb zusätzlicher risikomindernder Maßnahmen. Mögliche Maßnahmen betreffen dabei v.a. die für die Einschleppung des Erregers wesentlichen Gefahrenbereiche:

  - Einfriedung,
  - Eintrag durch unbelebte Vektoren wie z. B. Futtermittel, Einstreu oder Beschäftigungsmaterial,
  - Eintrag über belebte Vektoren wie z. B. Aasfresser und Nahrungsopportunisten

  In der „**Checkliste Biosicherheit Anlage 1 - 3 – Auslaufhaltung**“ werden – neben der Zuordnung der bisherigen Regelungen aus der SchHaltHygV zu den neuen „verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“ der DVO (EU) 2021/605, die von allen Schweinehaltungen zu erfüllen sind - an geeigneten Stellen Handlungsempfehlungen und Hinweise gegeben, mittels

derer grundsätzlich eine Absenkung des ASP-Eintragsrisikos in Bezug auf die oben genannten Gefahrenbereiche erreicht werden kann. Konkrete Beispiele zur Umsetzung zusätzlicher risikomindernder Maßnahmen finden sich im „Bayerischen Sonderforschungsprojekt Auslauf- und Freilandhaltung“.

Grundsätzlich gilt jedoch stets, dass betriebsindividuelle Lösungen zwar ein der reinen Stallhaltung vergleichbares Schutzniveau erreichen können, diese jedoch einzelfallabhängig zu prüfen sind. Art und Umfang der zu ergreifenden risikomindernden Maßnahmen hängen daher immer von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab und können nur vor Ort beurteilt werden.

In **Teil II** der „Checkliste Biosicherheit“ wurden die Betriebsgröße-abhängigen Biosicherheitsanforderungen gemäß SchHaltHygV aufgeführt. Hier müssen die Betriebe nur die für ihre Betriebsgröße nach SchHaltHygV relevanten Anforderungen erfüllen.

Überprüfung der Durchführung der „ständigen Überwachung“ gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c) der DVO (EU) 2021/605

Wie bislang, müssen auch nach dem AHL wöchentlich die ersten beiden verendeten, mehr als 60 Tage alten Schweinen in jeder Epidemiologischen Einheit (EE) untersucht werden. Neu ist die Regelung, dass in Fällen, in denen keine über 60 Tage alten Schweine verendet sind, alle verendeten, entwöhnten Schweine jeder EE zu untersuchen sind. Grundsätzlich ist in diesen Fällen keine zusätzliche Untersuchung erforderlich Zusätzlich gilt, dass die „ständige Überwachung“ mindestens während der letzten 15 Tage vor dem Verbringen erfolgt. Sollten innerhalb des 15-tägigen Überwachungszeitraums keine Tiere verendet sein, kann die Behörde nach eigenem Ermessen Blut-Untersuchungen veranlassen.

Hinweise zur Durchführung der „ständigen Überwachung“

- Die Beprobung verendeter Tiere ist pro EE durchzuführen.
- Die Beprobung verendeter Tiere ist durch den Tierhalter zu veranlassen und durch eine Tierärztin/einen Tierarzt durchzuführen.
- Notgetötete Tiere gelten gemäß § 2 S. 1 Nr. 12 SchHaltHygV als verendet und müssen ggf. auch beprobt werden.
- Ausschlussuntersuchungen nach § 8 SchHaltHygV sind weiterhin verpflichtend.
- Das bevorzugte Probenmaterial ist Blut. Nur in Ausnahmefällen, wenn kein Blut oder blutige Flüssigkeit durch Herzpunktion zu gewinnen ist, kann ein blutgetränkter Tupfer gewonnen werden. Da die Untersuchung von Tupfern aufwändiger ist, können hierbei zusätzliche Bearbeitungskosten entstehen. Die Hinweise zur Entnahme von Statusblutproben ASP sind zu beachten!

- Als Probenbegleitschein dient das HI-Tier-Formular, in dem als Untersuchungsgrund „ASP-Früherkennungsprogramm“ und im Bemerkungsfeld die gesonderte(n) Betriebsabteilung(en) anzugeben sind.
- Die erforderlichen Meldungen in der HIT-Datenbank sind durchzuführen (s.u.).
- Mit der Untersuchung der Proben können alle entsprechend akkreditierten Labore beauftragt werden, die Erfassung der Untersuchungsergebnisse in HIT ist sicherzustellen.
- Wenn ein Betrieb weder über 60 Tage alte verendete Schweine noch verendete entwöhnte Schweine hat, sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

4. Durchführung der amtlichen Betriebsinspektion

Nach Art. 16 Abs. 1 Buchstabe a) DVO (EU) 2021/605 sind für die Durchführung der BI die Veterinärbehörden zuständig. Nach Art. 14 Abs. 1 Buchstabe b) i.V.m Art. 26 Abs. 1 und Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 24 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) können jedoch auch außerhalb der Behörde tätige Tierärzte mit der Durchführung der entsprechend erforderlichen Aufgaben beauftragt werden.

Unabhängig davon, ob seitens des Betriebes eine Teilnahme am neuen „Freiwilligen Verfahren Status-Untersuchung ASP“ beantragt wird (Varianten 1+2) oder ob nur vereinzelte amtliche BI durchgeführt werden (Varianten 3+4), werden die amtlichen BI durch den vom Betrieb benannten und von der zuständigen Behörde beauftragten Tierarzt durchgeführt.

Für diesen Zweck wurde ein Mustervertrag basierend auf der Rahmenvereinbarung hinsichtlich des Einsatzes von Tierärztinnen/Tierärzten im Rahmen des „Freiwilligen Verfahren Status-Untersuchung ASP“ aufgesetzt und den Veterinärämtern zur Verfügung gestellt.

Wichtig: In beiden Fällen ist das Anmeldeformular für die Teilnahme am „Freiwilligen Verfahren Status-Untersuchung ASP“ zu verwenden (s. Punkt 7). Dies gilt auch für Betreibe, die am schon bestehenden Verfahren teilnehmen.

5. Dokumentation der Maßnahmen

Bei der amtlichen BI sind vom beauftragten Tierarzt die von der zuständigen Veterinärbehörde ausgehändigten Dokumente (Deckblatt sowie Checklisten)

- Deckblatt Durchführung einer amtlichen Betriebsinspektion
- Checkliste klinische Untersuchung im Rahmen des Freiwilligen Verfahrens Status-Untersuchung ASP
- „Checkliste Biosicherheit“ im Rahmen des Freiwilligen Verfahrens Status-Untersuchung ASP

vollumfänglich auszufüllen und der Behörde zu übermitteln.

6. Erfassung durchgeführter Maßnahmen

Die Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen (z.B. durchgeführte amtliche BI, die Durchführung der „ständigen Überwachung“, Tod-Meldungen) erfolgt grundsätzlich in der HIT-Datenbank.

Durch den **Tierhalter sind** folgende Meldungen durchzuführend:

- Erstellung des HIT-Untersuchungsantrags für die virologische Untersuchung verendeter Schweine (bei Durchführung der „ständigen Überwachung“)
- Wöchentliche Meldung der pro Kalenderwoche verendeten Schweine in HIT und im Bestandsregister (bei Durchführung der „ständigen Überwachung“) mit Altersangabe und ggf. getrennt nach EE. **Auch wenn keine Tiere verenden, ist eine Meldung erforderlich.**
- Erteilung einer Hoftierarzt-Vollmacht für den in der Anmeldung benannten Tierarzt

Durch den **beauftragten** Tierarzt sind folgende Meldungen durchzuführen:

- Durchführung der amtlichen BI

Durch das **Veterinäramt** durchzuführende HIT-Meldungen/TIZIAN-Meldungen

- Prüfung der übersandten Dokumente und Bestätigung der Erfassung der Angaben zur Betriebsinspektion durch den beauftragten Tierarzt. (HIT)
- Teilnahme des Betriebes am Verfahren (TIZIAN)
- Erfassung der amtlichen BI auf Basis der übersandten Dokumente

7. Anmeldung am Freiwilligen Verfahren Status-Untersuchung ASP

Tierhalter, die sich für eine Teilnahme am „Freiwilligen Verfahren Status-Untersuchung ASP“ (Variante 1+2) oder für die vereinzelte Durchführung amtlicher BI (Variante 3+4) entschließen, melden dies unter Nutzung des Formulars „Anmeldung Freiwilliges Verfahren Status-Untersuchung ASP“ schriftlich bei der zuständigen Behörde an. Im Rahmen der Anmeldung ist ein Tierarzt zu benennen, der die amtlichen BI durchführen soll. Eine erneute Anmeldung ist auch für Betreibe, die am schon bestehenden Verfahren teilnehmen, erforderlich**.**

Da die Zuständigkeit für die Durchführung der amtlichen BI bei den zuständigen Veterinärbehörden liegt, muss der benannte Tierarzt von der zuständigen Veterinärbehörde beauftragt werden.

Wie bisher gilt, dass die Durchführung der amtlichen BI vom Tierhalter zu veranlassen und vom beauftragten Tierarzt durchzuführen sind.

Es muss für alle zu einem Betrieb gehörenden Registriernummern die Teilnahme am „Freiwilligem Verfahren Status-Untersuchung ASP“ beantragt werden. Die abschließende Entscheidung, welche Registriernummern eines Betriebs zu einer EE gehören, obliegt der zuständigen Veterinärbehörde.

8. Kosten

Die im Rahmen der **„ständigen Überwachung“** anfallenden Kosten sind vom Tierhalter zu tragen und direkt mit der Tierarztpraxis bzw. dem Labor abzurechnen.

Die **amtlichen BI** sind vom Tierhalter zu veranlassen und werden vom beauftragten Tierarzt durchgeführt. Die Kosten für die amtlichen BI sind deshalb vom Tierhalter zu tragen. Die beauftragten Tierärzte machen die anfallenden Kosten bei der beauftragenden Kreisverwaltungsbehörde geltend, diese erhebt die entsprechenden Gebühren dann beim Tierhalter.

Grundlage für die Berechnung der Gebühren sind die Angaben im „Deckblatt Durchführung einer amtlichen Betriebsinspektion“ mit einer detaillierten Aufstellung der durchgeführten Tätigkeiten für die Abrechnung mit Veterinäramt.

Die Kosten für die amtlichen BI werden entsprechend den Vorgaben der Gesundheitsgebührenverordnung (GGebV) (www.gesetze-bayern.de) festgelegt:

- Die Kosten für
  - die **Überprüfung der Produktionsbücher** u. tiergesundheitlichen Aufzeichnungen,
  - die Durchführung der „**ersten allgemeinen Bewertung des Tiergesundheitsstatus**“ und
  - die **Kontrolle der Biosicherheit**

  wird jeweils stundenweise entsprechend Ziffer 1.2.1.1 des Gebührenverzeichnis 1 der GGebV vergütet; notwendige Hygienemaßnahmen (z.B. Aus-/Einduschen etc.) werden zeitlich mitberücksichtigt.
- Die Kosten für die individuelle klinische Stichprobenuntersuchung richten sich nach der Größe der zu untersuchenden Stichprobe (Nachweissicherheit: 95%, Prävalenz 10% → max. 29 Tiere) und werden entsprechend Ziffer 4.1.3 des Gebührenverzeichnis 4 der GGebV festgelegt.
- Reisekosten werden entsprechend Ziffer 1.2.2 des Gebührenverzeichnis 1 der GGebV vergütet.
- Die Befunderhebung wird entsprechend 1.1.1 des Gebührenverzeichnis 1 der GGebV vergütet.

9. FAQs

a. Sind die „alten“ Checkliste hinfällig oder werden die neuen Checklisten zusätzlich ausgefüllt?

Auf der Homepage des LGL sind die in ASP-Statusanerkennungsverfahren zu verwendenden Checklisten auf aktuellem Stand veröffentlicht (https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/asp/asp_statusuntersuchung.htm) und sind zu verwenden.

b. Müssen Wechsel von Stallkleidung und Stiefel direkt am Stalleingang („Zugang zum Stallbereich nur über die Umkleide“) erfolgen oder reicht eine „stallnahe“ Umkleide z.B. im neben dem Stallgebäude gelegenen Wohnhaus?

Aus fachlichen Gründen dienen Hygieneschleusen funktionell dazu, das Risiko des Erregereintrags in Bereiche bzw. der Verschleppung von Erregern aus den Bereichen, in denen Schweine gehalten werden, zu minimieren. Insofern sind die entsprechenden Einrichtungen, in denen der vorgeschriebene Kleidungs- und Schuhwechsel mit Trennung von Straßen- und Schutzkleidung stattfinden kann und entsprechende Einrichtungen zur Hände- und Stiefelreinigung/-desinfektion vorhanden sind, unmittelbar vor Betreten der Tierhaltungsbereiche (Ställe) einer epidemiologischen Einheit vorzusehen. Auf die Verpflichtung, an den Ein- und Ausgängen der einzelnen Ställe Einrichtungen zur Desinfektion des Schuhzeugs vorzuhalten wird verwiesen. (siehe hierzu auch Anl. 2 Abschnitt I Nr. 2 und Anl. 3 Abschn. I, Ziff. 3 und 4 SchHaltHygV).

c. **Reicht zum „Fernhalten unbefugter Personen und Fahrzeuge“ für Anlage 2 Betriebe (ohne Zaun um das Betriebsgelände) ein Schild „Betreten/Befahren des Betriebsgeländes für Unbefugte verboten“?**

   Die Anforderungen an die verstärkte Biosicherheit im Rahmen des Freiwilligen Verfahrens Status-Untersuchung ASP gem. Anh. II der DVO (EU) 2021/605 sind von allen teilnehmenden Betrieben, unabhängig von ihrer Betriebsgröße, einzuhalten. Die Bedingungen für die erforderlichen Beschilderungen und Einfriedungen sind in „Checkliste Biosicherheit im Rahmen des Freiwilligen Verfahrens Status-Untersuchung ASP“ zu beschrieben.

d. **Ist es richtig zu verstehen, dass keinerlei Schweine des eigenen Betriebs (Zuchttiere, Absetzer, Schlachttiere) zusammen mit Schweinen eines anderen Betriebs (Zuchttiere, Absetzer, Schlachtschweine) transportiert werden dürfen?**

   Für Betriebe in einer ASP-Sperrzone fordert Anhang II Absatz 2 Buchstabe a) Unterbuchstabe i) a) der DVO (EU) 2021/605 die Vermeidung eines direkten oder indirekten Kontaktes zwischen gehaltenen Schweinen und anderen gehaltenen Schweinen aus anderen Betrieben, was einen gemeinsamen Transport ausschließt.

e. **Wenn Futter/Einstreu in einem geschlossenen Gebäude untergebracht sind, die Tiere jedoch in einem anderen geschlossenen Gebäude, müssen diese Gebäude durch einen Zaun verbunden sein?**

   Gemäß Anhang II Absatz 2 Buchstabe h) der DVO (EU) 2021/605 sind zumindest die Räumlichkeiten, in denen die Schweine gehalten werden, sowie die Gebäude, in denen Futter und Einstreu aufbewahrt werden viehdicht einzuzäunen, eine gemeinsame Einzäunung wird nicht gefordert. Nach derzeitigen Stand erfüllt die Einfriedung eines Betriebs gemäß Anlage 3 Abschnitt I Nr. 2a der SchHaltHygV diese Anforderung.

f. **Ist das Vorhandensein eines „ausreichend großen“ Isolierstalls von ausnahmslos ALLEN Betrieben einzuhalten, also auch von Betrieben, die an Gesundheitsmonitoring-Programmen gemäß der SchHaltHygV teilnehmen (z.B. Bayerisches ProduktionsHygieneVerfahren)?**

Gem. Anlage 3 Abschn. II Nummer 2 SchHaltHygV ist ein Isolierstall in den dort unter den Buchst. a) bis d) aufgeführten Fällen nicht erforderlich.